

Wahlbekanntmachung der Kreiswahlleitung für die Kreiswahl am 13.09.2026

Am 13.09.2026 finden in Niedersachsen die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen statt. Für die an diesem Tag stattfindende Wahl des Kreistages gebe ich gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt:

Mit Beschluss vom 30.10.2025 hat der Kreistag des Landkreises Celle das Wahlgebiet für die Kreiswahl in fünf Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich 1 Stadt Celle Ost: Ortschaften Altencelle, Altenhagen/Bostel/Lachte-hausen, Blumlage/Altstadt, Garßen, Hehlentor, Vorwerk, Westercelle;

Wahlbereich 2 Stadt Celle West: Ortschaften Boye, Groß Hehlen/Hustedt/Scheuen, Klein Hehlen, Neuenhäusern, Neustadt/Heese, Wietzenbruch;

Wahlbereich 3: Gemeinden Hambühren, Wietze, Winsen (Aller);

Wahlbereich 4: Stadt Bergen, Gemeinden Eschede, Faßberg, Südheide, Gemeindefreier Bezirk Lohheide;

Wahlbereich 5: Samtgemeinden Flotwedel, Lachendorf, Wathlingen.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl im Landkreis Celle auf.

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 20.07.2026, 18:00 Uhr, schriftlich im Original und vollständig inklusive aller einzureichenden Anlagen bei mir (Kreiswahlleiter des Landkreises Celle, Postfach 21 33, 29261 Celle, Besuchsadresse: Trift 28, 29221 Celle) einzureichen.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Nach § 22 Abs. 1 NKWG können Parteien grundsätzlich nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (Montag, den 15.06.2026) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Vom Erfordernis der Wahlanzeige ausgenommen sind Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG erfüllen. Für die allgemeinen Kommunalwahlen am 13.09.2026 wurde dies laut Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025 – LWL 11421/10; LWL 11421/ 3 – für folgende Parteien festgestellt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke).

Ich weise darauf hin, dass nach § 21 Abs. 3 S. 2 NKWG ein Wahlvorschlag jeweils nur für die Wahl in einem Wahlbereich gilt und gemäß § 23 Abs. 2 NKWG eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen darf.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber umfassen. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber bemisst sich gemäß § 21 Abs. 4 NKWG nach der Zahl der zu wählenden Abgeordneten.

Zur Kreiswahl am 13.09.2026 sind gemäß §§ 177 Abs. 2 i.V.m. 46 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 54 Abgeordnete in den Kreistag des Landkreises Celle zu wählen. Mithin darf ein Wahlvorschlag für die Kreiswahl höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber beinhalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Person enthalten.

Im Übrigen weise ich auf die Vorschriften über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge nach §§ 21 ff. NKWG, §§ 32 ff. NKWO hin. Entsprechende Vordrucke für die Wahlvorschläge erhalten Sie kostenfrei bei mir.

Ein Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 9 NKWG von dem für den Landkreis Celle zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag für die Kreiswahl muss außerdem von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei mir kostenfrei erhältlich.

Die Beibringung von Unterstützungsunterschriften im Rahmen der Kreiswahl am 13.09.2026 für den Kreistag des Landkreises Celle ist gem. § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich für nachfolgende Parteien und Wählergruppen:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Freie Demokratische Partei (FDP)
5. Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
6. Wählergemeinschaften des Landkreises Celle (WG)
7. Die UNABHÄNGIGEN Bürger für Celle e.V. – Landkreis Celle (Wählergruppe) (Die UNABHÄNGIGEN)
8. Die Linke (Die Linke)
9. Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis)
10. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Landesverband Niedersachsen (Die PARTEI)
11. Christlich Demokratische Wählergruppe e.V. – Landkreis Celle (CDW e.V. – LK Celle)

Celle, den 02.02.2026

Landkreis Celle

Reimchen

Kreiswahlleiter